



Betriebssatzung der Gemeindewerke Weilerswist vom 14.12.2006

68.1

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO NRW- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 14.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Betriebszwecke

- (1) Als Einrichtungen, die nach § 107 Abs. 2 GO entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden, werden betrieben:
 - a) die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Weilerswist (Betriebszweig Abwasserbeseitigung)
 - b) die Hilfsbetriebe ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde Weilerswist (Betriebszweig Gemeindliche Dienste)
- (2) Die Betriebszweige gem. Abs. 1 werden zu einem Betrieb organisatorisch zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung 'Gemeindewerke Weilerswist'.

§ 3

Benutzungsregelungen

Die Benutzung der Einrichtung des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung richtet sich nach

- a) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Weilerswist,
- b) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und
- c) der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Weilerswist.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die vom Rat gewählt werden.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat oder der Betriebsleitung zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (3) Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 75.000 Euro sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist ein Jahreszeitraum zu Grunde zu legen; im übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Betriebsführung anzusehen sind.
Die Entscheidung über Vergaben an den Mindestfordernden bei Vorhaben, deren Planung der Rat oder der Betriebsausschuss genehmigt hat, entsprechende Haushaltsmittel hierfür bereitgestellt wurden, wenn zuvor eine Ausschreibung nach vergaberechtlichen Vorschriften stattgefunden hat, obliegt der Betriebsleitung.
- (4) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse Anwendung.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Ersten Betriebsleiter, dem kaufmännischen Betriebsleiter, dem Betriebsleiter Abwasser und dem Betriebsleiter Gemeindliche Dienste. Die Betriebsleiter werden auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom Rat bestellt.
- (2) Zwei Betriebsleiter vertreten den Betrieb gemeinschaftlich, die Betriebsleiter Abwasser und Gemeindliche Dienste nur gemeinsam mit dem Ersten Betriebsleiter oder dem kaufmännischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Betriebsleiter.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den Bürgermeister vor; der Bürgermeister kann die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, auf die Betriebsleitung übertragen.
- (4) Die Betriebsleitung hat bei Maßnahmen, die der Beteiligung des Personalrates nach dem Personalvertretungsgesetz des Landes NRW unterliegen, ein Vorschlagsrecht.

§ 6 Wirtschaftsführung

- (1) Die Jahresabschlüsse sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.
- (2) Die Betriebsleitung hat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. und 31.12. eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Bericht zum 31.12. kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen / Mindererträge im Sinne von § 15 Abs. 3 EigVO liegen vor, wenn der Ansatz im Erfolgsplan voraussichtlich um mehr als 20% -mindestens jedoch um 50.000 Euro im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung, 20.000 Euro im Betriebszweig Gemeindliche Dienste über-/unterschritten wird.

- (4) Mehrauszahlungen im Sinne von § 16 Abs. 5 EigVO sind dann zustimmungspflichtig, wenn der Ansatz im Vermögensplan im Einzelfall um mehr als 100.000 Euro überschritten wird.

§ 7 Stammkapital

Es wird kein Stammkapital gebildet.

§ 8 Bekanntmachung und Veröffentlichung

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeindewerke erfolgen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Weilerswist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Weilerswist vom 05.10.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Gemeindewerke Weilerswist wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 14.12.2006

Fuß
Bürgermeister